

#### Persönlicher Einkauf

Will der Versicherte seine künftigen Altersleistungen durch eine oder mehrere persönliche Einlagen wieder erhöhen, so wird die Einzahlung als Rückzahlung des Vorbezugs behandelt (mindestens CHF 20 000.–) und kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Ein persönlicher Einkauf mit der Möglichkeit diesen vom steuerbaren Einkommen abzuziehen, ist erst möglich, wenn der vorbezogene Betrag vollumfänglich zurückbezahlt wurde.

#### Steuern

Der Vorbezug wird als Kapitalleistung aus beruflicher Vorsorge im Zeitpunkt des Bezugs besteuert. Die Besteuerung erfolgt getrennt vom Einkommen. Es empfiehlt sich, vorgängig die Höhe der fällig werdenden Steuern abzuklären. Die Steuer-schulden dürfen nicht mit dem vorbezogenen Betrag beglichen werden. Bei Rückzahlung des Vorbezugs werden die darauf bezahlten Steuern zurückerstattet (Unterlagen unbedingt aufbewahren). Die Rückerstattung erfolgt durch die Steuerbehörde ohne die aufgelaufenen Zinsen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb der gesetzlichen Frist nach Rückzahlung zu stellen.

#### Vereinbarung

Der Vorbezug erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Pensionskasse, bzw. dem Pensionsfonds und der versicherten Person.

#### Antrag auf einen Vorbezug

Damit der Antrag bearbeitet werden kann, ist das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular «Antrag Vorbezug für Wohneigentum» zusammen mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten hat der Ehegatte, bzw. bei einer eingetragenen Partnerschaft der Partner dem Vorbezug zuzustimmen.

#### Vorteile Vorbezug

- Erhöhung der Eigenmittel
- Reduktion der Hypothekarbelastung, tiefere Zinsen

#### Nachteile Vorbezug

- sofortige Besteuerung des vorbezogenen Betrags
- Reduktion der Altersleistungen, aber nicht der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen
- ev. höheres steuerbares Einkommen durch tiefere Schuldzinsen

#### Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

Wechselt eine versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung, meldet diese den Vorbezug der neuen Vorsorgeeinrichtung mit den notwendigen Daten. Über die dann gültigen Vorsorgeleistungen gibt die neue Vorsorgeeinrichtung Auskunft. Diese sind unbedingt zu überprüfen und bei Bedarf empfiehlt sich der Abschluss einer Zusatzversicherung.

#### Freizügigkeitskonto

Für den Bezug von Geldern zu Lasten eines Freizügigkeitskontos besteht keine Mindestbetragsgrenze.

## Machen Sie jetzt Ihren ersten Schritt

Wir stehen Ihnen für eine umfassende und kostenlose Beratung gerne zur Verfügung.

#### Rufen Sie uns an – Wir sind für Sie da.

Ihre Bank aus der Region für Finanzierungen,  
Anlagen und Vorsorge  
**Bezirks-Sparkasse Dielsdorf**

#### Hauptsitz

**Bezirks-Sparkasse Dielsdorf**  
Postfach 272  
Bahnhofstrasse 29  
8157 Dielsdorf  
Tel. 044-854 90 00  
Fax 044-853 07 28  
info@bskd.ch

#### Filialen

**Buchs**  
Tel. 044-844 03 50  
**Niederglatt**  
Tel. 044-851 81 10  
**Niederweningen**  
Tel. 044-857 70 70  
**Rümlang**  
Tel. 044-817 99 00

[www.sparkasse-dielsdorf.ch](http://www.sparkasse-dielsdorf.ch)

**Rechtlicher Hinweis:** Die in diesem Merkblatt publizierten Inhalte werden ausschliesslich zu Informationszwecken bereitgestellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die in diesem Merkblatt bereitgestellten Informationen können eine allfällige Beratung durch eine Fachperson (Vorsorgeberater, Rechtsanwalt, Steuerberater etc.) nicht ersetzen. (Publizierte Zahlen Stand Juli 2013).

*Am Puls der Region*

**B** Bezirks-Sparkasse  
Dielsdorf Genossenschaft



## Wohneigentums- förderung (WEF)

mit Mitteln aus der Pensionskasse



#### Wer kann einen Vorbezug tätigen

Aktive Versicherte der Pensionskasse können bis 3 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf beziehen. Teilinvalide können einen Vorbezug auf dem aktiven Teil beantragen. Keinen Anspruch haben Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner.

#### Wann

Ein Vorbezug ist grundsätzlich alle 5 Jahre zulässig; letzter möglicher Zeitpunkt ist drei Jahre vor dem ordentlichen Altersrücktritt, d.h. z.B. im Alter 62 (m) / Alter 61 (w).

#### Ausnahme

Bei Einkäufen in die Pensionskasse in den letzten 3 Jahren ist ein Vorbezug grundsätzlich verboten. Trotzdem empfiehlt es sich, die steuerliche Behandlung dieser Einkäufe beim zuständigen Steueramt/Pensionskasse abzuklären.

#### Höhe

Ein Vorbezug kann bis zur Höhe der aktuellen Austrittsleistung erfolgen (Altersguthaben sowie allfälliges Zusatzkonto). Zu beachten sind die Mindest- bzw. Höchstbeträge:

- **Mindestbetrag**

Dieser beläuft sich grundsätzlich auf CHF 20 000.–. Er gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen Beteiligungen. Je nach Pensionskasse beträgt der Mindestbetrag mehr als CHF 20 000.–. (konsultieren Sie dazu unbedingt das entsprechende Reglement Ihrer Pensionskasse).

- **ab Alter 50**

Nach dem Alter 50 entspricht der maximale Vorzugsbetrag der Austrittsleistung im Alter 50 oder der Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs, sofern letztere höher ist.

**Die nachstehenden Punkte geben einen Überblick über das Wichtigste im Zusammenhang mit einem Pensionskassen-vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum.**

**Bitte beachten Sie, dass die Bezirks-Sparkasse Dielsdorf keine Finanzierungen mit Verpfändungen der Pensionskasse gewährt. Der Vorbezug des Pensionskassenguthabens ist jedoch möglich.**

**Beachten Sie bitte unbedingt auch das Reglement Ihrer Pensionskasse!**



#### Verwendung

Gelder aus der beruflichen Vorsorge können für folgende Zwecke verwendet werden:

- Erwerb und Erstellung von selbstbewohntem Wohneigentum
- Investitionen ins Eigenheim
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen
- Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder von ähnlichen Beteiligungen

Voraussetzung für die Beanspruchung ist die Nutzung des Wohneigentums durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz. Es ist nicht erforderlich, dass sich dieser in der Schweiz befindet. Für Ferien- oder Zweitwohnungen können keine Vorsorgemittel beansprucht werden.

#### Eigentumsverhältnisse

- Alleineigentum
- Miteigentum
- Gesamteigentum infolge einfacher Gesellschaft (z.B. unter Ehegatten/eingetragenen Partnern, Erben etc.)

#### Auszahlung

Die Pensionskasse zahlt den betreffenden Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat. Die Auszahlung erfolgt an den Verkäufer, den Ersteller oder den Darlehensgeber (Bank).

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die versicherte Person im Grundbuch als Eigentümerin der Liegenschaft eingetragen ist.

#### Anmerkung im Grundbuch

Im Grundbuch wird eine Veräusserungsbeschränkung ange-merkt, da die vorbezogenen Gelder nicht definitiv der beruflichen Vorsorge entzogen werden dürfen. Sie bewirkt, dass das Grundstück nur weiterveräussert werden darf, wenn die Rückzahlung des Vorbezugs sichergestellt ist oder die Veräusserungsbeschränkung auf ein neues Grundstück übertragen wird. Die Kosten für die Eintragung im Grundbuch gehen zu Lasten des Versicherten.

Die Anmerkung kann gelöscht werden:

- bei Eintritt eines anderen Vorsorgefalls
- bei Rückzahlung des Vorbezugs (bis 3 Jahre vor dem Anspruch der Altersleistungen)
- bei Barauszahlung der Austrittsleistung

#### Vorsorgeleistungen

Die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität als aktiver Versicherter bleiben trotz Vorbezug unverändert. Hingegen reduzieren sich mit dem Vorbezug die künftigen Altersleistungen, da das vorhandene Alterstguthaben um die Höhe des Vorbezugs reduziert wird. Dies betrifft auch Altersrenten, die im Alter 65 eine Invalidenrente ablösen.

#### Rückzahlungspflicht

Der Vorbezug muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter veräussert wird
- beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden, oder

- die Voraussetzung der Selbstnutzung nicht mehr besteht

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich den hypothekarisch gesicherten Schulden sowie die dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Für die Berechnung des Erlöses werden die innerhalb von 2 Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung des Wohneigentums notwendig gewesen sind. Nach dem Altersrücktritt entfällt die Rückzahlungspflicht.

#### Rückzahlungsrecht

Die versicherte Person hat die Möglichkeit den Vorbezug zurückzuzahlen bis

- 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls, oder
- zur Barauszahlung der Austrittsleistung

Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 20 000.–.

